
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege



Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Rechtsgrundlagen | 4 |
| 2. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege | 4 |
| 3. Leistungen des Fachbereichs Jugend und Familie | 5 |
| 4. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung | 5 |
| 5. Elternbeitrag | 6 |
| 6. Jugendamtselternbeirat | 6 |
| 7. Formen der Kindertagespflege | 6 |
| 7.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson | 6 |
| 7.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten | 7 |
| 7.2.1. Planung und Umsetzung | 7 |
| 7.2.2. Mietkostenzuschuss | 7 |
| 7.3. Großtagespflege | 7 |
| 7.3.1. Planung und Umsetzung | 8 |
| 7.3.2. Räumliche Ausgestaltung | 8 |
| 7.3.3. Vertretungsregelung und -pauschale | 8 |
| 7.3.4. Mietkostenzuschuss | 9 |
| 7.3.5. Großtagespflege im Anstellungsverhältnis | 9 |
| 7.4. Kindertagespflege im Haushalt des Tageskindes | 9 |
| 8. Besonderer Betreuungsaufwand | 10 |
| 9. Vertretungsregelungen | 11 |
| 9.1. Bereithalteplätze für Vertretungen | 11 |
| 10. Anforderungen zur Erteilung der Erlaubnis | 11 |
| 10.1. Rechtsgrundlagen | 11 |
| 10.2. Anzahl der Kinder | 12 |
| 10.3. Eignung | 12 |
| 10.3.1. Unterlagen zur Eignungsfeststellung | 12 |
| 10.3.2. Qualifizierung zur fachlichen Eignung | 13 |
| 10.3.3. Räumliche Eignung..... | 13 |
| 11. Fortbildung und Vernetzung | 14 |
| 12. Finanzierung in der Kindertagespflege | 14 |
| 12.1. Höhe des Stundensatzes | 14 |
| 12.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit | 15 |
| 12.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten | 15 |
| 12.4. Beiträge zur Unfallversicherung | 16 |
| 12.5. Beiträge zur Alterssicherung | 16 |
| 12.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung | 16 |
| 12.7. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung | 16 |
| 12.8. Haftpflichtversicherung | 16 |
| 12.9. Investitionskostenzuschüsse | 17 |

| | |
|--|-----------|
| 13. Abrechnungsverfahren..... | 17 |
| 13.1. Pauschale..... | 17 |
| 13.2. Stundenzettel | 18 |
| 13.3. Umgang mit betreuungsfreien Zeiten..... | 18 |
| 14. Inkrafttreten..... | 18 |

1. Rechtsgrundlagen

(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22 – 24, 43 SGB VIII und
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz), insbesondere §§ 1 – 24 KiBiz

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Bocholt erbringt Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII und der §§ 21 – 23 KiBiz.

(3) Kindertagespflegepersonen arbeiten im Kontext des Schutzauftrages zum Kindeswohl gem. § 8a SGB VIII. Gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII stellt der Fachbereich Jugend und Familie in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen sicher, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) beratend hinzuziehen (siehe Anhang).

2. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

(1) Eine Förderung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII möglich.

Diese Förderung wird im Einzelfall geprüft:

- Mittels der im Vermittlungsverfahren angegebenen Arbeits- oder Unterrichtszeiten sowie der zu berücksichtigenden Fahrzeiten wird der wöchentliche Betreuungsumfang festgelegt.
- Bei Arbeit suchenden Personensorgeberechtigten wird der Betreuungsumfang im Vermittlungsverfahren individuell festgelegt.
- Bei pädagogischem Bedarf wird Kindertagespflege gewährt, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Der Betreuungsumfang wird individuell ermittelt.

(2) Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in Kindertagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden.

(4) Alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und vor dem 01.11. eines Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende der in die Sommerferien fallenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege verbleiben und erst dann in die Betreuung einer Kindertageseinrichtung wechseln.

(5) Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen – ausgenommen Randzeiten – und in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Die Kindertagespflege sollte einen Zeitraum von drei Monate nicht unterschreiten, um eine kontinuierliche Förderung des Tageskindes zu ermöglichen.

(6) Vermittlung und Bewilligung der Kindertagespflege setzen den Antrag der Personensorgeberechtigten voraus (§ 5 Abs. 1 und 2 KiBiz).

(7) Gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz kann ein Kind nur in der Kindertagespflege betreut werden, wenn es mit vollendetem erstem Lebensjahr über die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Schutzimpfungen verfügt oder eine Masern-Immunität durch Vorlage des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung der Kindertagespflegeperson nachweist. Eine Ausnahme besteht, wenn die Impfung aus medizinischen Gründen nicht oder noch nicht erfolgen kann.

3. Leistungen des Fachbereichs Jugend und Familie

Folgende Leistungen werden gem. § 23 und § 43 SGB VIII, § 6 und § 22 KiBiz durch den Fachbereich Jugend und Familie erbracht:

- Beratung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen, einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt (§ 43 Abs. 4 SGB VIII)
- Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Aufbau und Unterstützung bei der Pflege der Kooperation von Kindertagespflegepersonen untereinander und zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz)
- Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)

4. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung

(1) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag soll bis zum 15. des Vormonats vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitpunktes gestellt werden.

(2) Der Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wird vor Beginn der Betreuung geschlossen und dem Fachbereich Jugend und Familie rechtzeitig vorgelegt.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Kindes in der Regel zum 01. eines Monats. Bei Beginn der Betreuung innerhalb eines Monats werden die anteiligen Betreuungszeiten für die Förderleistung der Kindertagespflegeperson zugrunde gelegt. Eine ausreichende Eingewöhnung des neuen Tageskindes ist zu gewährleisten.

(3) Die Bewilligung der finanziellen Förderung in der Kindertagespflege kann erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen. Das Betreuungsverhältnis wird in der Regel in Anlehnung an das Kita-Jahr bis zum 31.07. eines Jahres bewilligt. Weiterbewilligungen müssen in schriftlicher Form erfolgen und dem Fachbereich Jugend und Familie in der Regel bis zum 15. des Vormonats vorgelegt werden.

(4) Eine Veränderung des Betreuungsumfanges innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist in der Regel bis zum 15. des Vormonats schriftlich beim Fachbereich Jugend und Familie zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt frühestens zum 01. des Folgemonats.

(5) Die finanzielle Förderung endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf die Beendigung einer schriftlichen Kündigung, die dem Fachbereich Jugend und Familie vorgelegt werden muss. Die Kündigungsfrist wird im

Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten festgelegt. Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson und der zu zahlende Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erfolgt nach Kündigungsdatum längstens bis zum Ende des Folgemonats.

5. Elternbeitrag

(1) Für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 51 KiBiz entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich in der Stadt Bocholt nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang entsprechend der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Kindertagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit und bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (z.B. während betreuungsfreier Zeiten) unberührt.

(2) Darüber hinaus kann die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für Mahlzeiten orientiert an der Höhe der Kosten in den umliegenden Kindertageseinrichtungen erheben. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz. Weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

6. Jugendamtseleternbeirat

Personensorgeberechtigte, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, können zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der Wahl des Jugendamtseleternbeirats gem. § 20 KiBiz mitwirken. Der Jugendamtseleternbeirat entsendet eine/n Delegierte/n zur Wahl des Landesleternbeirates. Näheres regeln die Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendamtseleternbeirates.

7. Formen der Kindertagespflege

Unabhängig von der Form der Kindertagespflege zeichnet sich die Kindertagespflege durch die familienähnliche Atmosphäre sowie die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer festen Kindertagespflegeperson in einer überschaubaren Kleingruppe aus.

7.1. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

(1) Die Betreuung von Tageskindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson wird als das klassische Modell bezeichnet. Hierbei dürfen maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut werden.

(2) Die Kindertagespflegeperson kann nach § 22 Abs. 2 KiBiz im Einzelfall maximal acht Betreuungsverträge parallel schließen. Wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden, kann die Kindertagespflegeperson bis zu zehn Betreuungsverträge gleichzeitig abschließen.

(3) Die Betreuung darf nur in gleichzeitig privat genutzten Räumlichkeiten stattfinden. Wenn es sich dabei um angemietete Räumlichkeiten handelt, muss sich die Kindertagespflegeperson von dem/der Vermieter/in das Einverständnis einholen, dass sie eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege dort ausüben darf.

7.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

(1) Die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson kann in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem des Tageskindes gehören (§ 22 Abs. 5 KiBiz).

(2) Die Kindertagespflegeperson darf maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

(3) Die Kindertagespflegeperson kann nach § 22 Abs. 2 KiBiz im Einzelfall maximal acht Betreuungsverträge gleichzeitig schließen. Wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden, kann die Kindertagespflegeperson bis zu zehn Betreuungsverträge gleichzeitig abschließen.

7.2.1. Planung und Umsetzung

(1) Für die Einrichtung einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumlichkeiten ist eine Genehmigung zur Nutzungsänderung beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung zu beantragen.

(2) Die erforderlichen Veränderungen und Genehmigungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit von der Kindertagespflegeperson vorzunehmen bzw. einzuholen. Hierzu gehört zudem ein Nachweis über eine betriebliche Haftpflichtversicherung.

7.2.2. Mietkostenzuschuss

(1) Über den Sachkostenanteil der laufenden Geldleistungen gem. Ziffer 12.1. hinaus kann ein Mietkostenzuschuss gewährt werden. Der Fachbereich Jugend und Familie zahlt einen monatlichen Mietkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 € pro Platz. Jeweils zum 01. August eines Jahres wird die Höhe des Mietkostenzuschusses entsprechend der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz angepasst. Bezugnehmend auf den Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) erhöht sich der Zuschuss erstmals zum 01.08.2024 um 6,31 % auf 79,73 € pro Platz.

(2) Der Mietkostenzuschuss ist beim Fachbereich Jugend und Familie zu beantragen. Als Nachweis ist der Mietvertrag, aus dem die Höhe der Miete und die Größe der Wohnung hervorgehen müssen, einzureichen. Der Zuschuss ist auf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete begrenzt.

(3) Der Mietkostenzuschuss wird ab Aufnahme des jeweiligen Tageskindes gewährt. Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Platz nicht sofort wieder belegt werden, wird der Mietkostenzuschuss noch bis zu zwei weiteren Monaten gewährt.

(4) Der Mietkostenzuschuss wird nur für Kinder gezahlt, die aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bocholt stammen.

7.3. Großtagespflege

(1) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Jedes Tageskind ist einer festen Kindertagespflegeperson zugeordnet. Diese höchstpersönliche Zuordnung gilt als wichtiges Abgrenzungsmerkmal zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen.

(2) In der Großtagespflege können grundsätzlich maximal neun Betreuungsverträge gleichzeitig geschlossen werden. Wenn die Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz

erfüllt werden, können insgesamt bis zu fünfzehn Betreuungsverträge gleichzeitig abgeschlossen werden.

7.3.1. Planung und Umsetzung

(1) Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle sind von Beginn an zu beteiligen:

- Fachbereich Jugend und Familie
- Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung (für eine Nutzungsänderung und Überprüfung des Brandschutzes),
- Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken und
- Fachbereich Tiere und Lebensmittel – Lebensmittelüberwachung des Kreises Borken

(2) Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle setzt den Betreuungsbedarf im Sozialraum und die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraus. Die Beurteilung der Eignung eines Objekts geht mit einer Sicherheitsprüfung gem. Ziffer 10.3. einher. Erforderlich ist eine frühzeitige Kooperation zwischen an Großtagespflegestellen interessierten Kindertagespflegepersonen und dem Fachbereich Jugend und Familie.

(3) Die Kindertagespflegepersonen müssen sich auf eine gemeinsame Konzeption verständigen. Der § 17 KiBiz gibt Inhalte zur pädagogischen Konzeption vor. Die gemeinsame Konzeption nimmt Bezug darauf, wie diese Aspekte im Rahmen einer Großtagespflegestelle umgesetzt werden. Die Konzeption ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

7.3.2. Räumliche Ausgestaltung

(1) Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle sind im Rahmen der Eignungsüberprüfung und zur Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege gem. Ziffer 10.3. vom Fachbereich Jugend und Familie anhand eines Anforderungsprofils zu überprüfen.

(2) Die Großtagespflege darf nur in nicht gleichzeitig privat genutzten Räumen stattfinden.

(3) Die Großtagespflegestelle soll über einen Außenbereich verfügen. Die Außenspielfläche soll mindestens 100 m² umfassen und ist eindeutig der Großtagespflegestelle zuzuordnen.

7.3.3. Vertretungsregelung und -pauschale

(1) Eine dritte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in der Großtagespflegestelle ist erforderlich, um bei Ausfallzeiten einer Bezugstagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Pause, Fortbildung) das Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten. Die Vertretungstagespflegeperson betreut in diesen Fällen die Kinder der ausfallenden Bezugstagespflegeperson und wird in der Betreuungsvereinbarung als feste Vertretungstagespflegeperson benannt.

(2) Damit die Vertretungstagespflegeperson eine Beziehung zu den Kindern und diese zu ihr aufbauen können, werden ca. 20 Stunden Anwesenheit pro Woche in der Großtagespflegestelle erwartet. Gefördert werden diese pauschal mit 86 Stunden pro Monat (entspricht 20 Stunden x 4,3). Da die Vertretungstagespflegeperson keine eigenen Tageskinder betreuen kann, werden diese Stunden mit dem doppelten Stundensatz gefördert.

(3) Für Vertretungsfälle werden monatlich 125 Stunden und für die Verfügungszeit monatlich 10 Stunden pauschal jeweils mit dem einfachen Stundensatz vergütet.

Die Stundenkontingente für die Beziehungspflege und die Vertretungszeiten sind von den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich zu verwalten und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

7.3.4. Mietkostenzuschuss

Über den Sachkostenanteil der laufenden Geldleistungen hinaus kann ein Mietkostenzuschuss für die maximale Kaltmiete gewährt werden. Der Betrag pro Quadratmeter richtet sich nach dem jährlichen Erlass des MKJFGFI NRW. Jeweils zum neuen Kitajahr erhöhen sich die Pauschalen gemäß der Steigerung aus § 37 KiBiz. Als Fläche für eine Großtagespflegestelle werden maximal 160 m² berücksichtigt.

7.3.5. Großtagespflege im Anstellungsverhältnis

(1) Wird die Großtagespflegestelle in Trägerschaft geführt, so muss gem. § 22 Abs. 6 KiBiz der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein.

(2) In Ausnahmefällen kann eine entsprechend qualifizierte Kindertagespflegeperson selbst Anstellungsträgerin sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

(3) Beide Formen einer Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis bedürfen eines Kooperationsvertrags mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(4) Der Träger erhält zur Finanzierung der Großtagespflegestelle ein Budget für das jeweilige Kindergartenjahr. Dieses setzt sich zusammen aus:

- einer Vertretungspauschale gem. Ziffer 7.3.3.,
- einem Mietkostenzuschuss gem. Ziffer 7.3.4.,
- einer Erstattung des Arbeitgeberanteils aller Sozialversicherungsausgaben der angestellten Kindertagespflegepersonen gem. Ziffern 12.5. – 12.7.,
- einer Erstattung einer angemessenen Unfallversicherung der angestellten Kindertagespflegepersonen gem. Ziffer 12.4.,
- einer Pauschale, die sich aus der zwischen Fachbereich Jugend und Familie und Träger vereinbarten Anzahl der Betreuungsplätze und den wöchentlichen Betreuungszeiten pro Platz errechnet. Die unter den Ziffern 12.1. und 12.2. benannten Stundensätze pro Kind (Sachkosten und Förderleistungen inkl. Verfügungszeit) werden als Grundlage genutzt. Über die Belegung der Plätze legt der Träger nach Ablauf des Kindergartenjahres einen Verwendungsnachweis vor. Eine Spitzabrechnung erfolgt anschließend.
- einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3 % der Gesamtkosten.

(5) Das Personal wird vom Träger in Anlehnung an den TVöD bezahlt. Die Kindertagespflegepersonen unterzeichnen eine entsprechende Abtretungserklärung über die kindbezogenen Förderbeträge an den Träger.

7.4. Kindertagespflege im Haushalt des Tageskindes

(1) In Ausnahmefällen können Kinder im Haushalt des Tageskindes durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies kann bewilligt werden, wenn

- in der Familie mindestens zwei Geschwisterkinder (max. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) leben und

- die Betreuung in den Randzeiten vor und/oder nach der Kindertageseinrichtung, Schule oder Offener Ganztagschule benötigt wird und/oder
- die Betreuung am Wochenende benötigt wird.

(2) Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt des Tageskindes tätig ist, steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Personensorgeberechtigten. Sie ist als angestellte Kindertagespflegeperson anzumelden. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.

(3) Die Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Abtretungserklärung für die Geldleistungen gem. Ziffern 12.1. – 12.7.. Diese Geldleistung wird an die Personensorgeberechtigten ausgezahlt und ggf. nach dem Mindestlohngesetz aufgestockt.

(4) Für die Förderung der Versicherungsbeiträge gilt:

- Bei angestellten Kindertagespflegepersonen werden den Personensorgeberechtigten die gem. Ziffer 12.4. – 12.7. aufgeführten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteile) vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet.
- Der zusätzlich zu zahlende allgemeine Rentenbeitrag, den die Personensorgeberechtigten vom Einkommen der Kindertagespflegeperson einbehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterzuleiten haben, wird der Kindertagespflegeperson gem. Ziffer 12.5. zur Hälfte erstattet.

8. Besonderer Betreuungsaufwand

(1) Ist ein Tageskind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht und hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) deshalb einen zusätzlichen Förderbedarf anerkannt, erhält die Kindertagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen gem. Absatz 3 einen 3,5-fachen Stundensatz für die Betreuung dieses Kindes. Für dieses Kind gelten zwei Plätze in der Kindertagespflegestelle als belegt.

Der LWL fördert darüber hinaus den behinderungsgerechten Ausstattungsbedarf für die Kindertagespflegestelle. Die Räumlichkeiten sind entsprechend für die Betreuung und Förderung des Kindes mit Behinderung geeignet. In diesem Fall entfällt die Investitionsförderung der Stadt Bocholt gem. Ziffer 12.9..

(2) Wird ein Tageskind im Rahmen eines Frühförderprogrammes durch den LWL gefördert, erhält die Kindertagespflegeperson unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen gem. Absatz 3 einen 1,5-fachen Stundensatz für dieses Kind. Der Bewilligungsbescheid zur Frühförderung vom LWL ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die Bewilligung der entsprechenden Geldleistungen durch den Fachbereich Jugend und Familie wird analog zur Bewilligung vom LWL angepasst.

(3) Kindertagespflegepersonen, die entsprechende Förderleistungen gem. Abs. 1 und 2 in Anspruch nehmen wollen, müssen eine Zusatzqualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen vorweisen. Diese kann beim LWL oder anderen Bildungsträgern absolviert werden, wenn diese den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Qualifizierung entsprechen und das Curricula vom Landesjugendamt genehmigt ist. Die Kosten für diese Zusatzqualifizierung können nach Rücksprache mit dem Fachbereich Jugend und Familie der Kindertagespflegeperson erstattet werden.

Bei Kindertagespflegepersonen, die neben der Qualifizierung gem. Ziffer 10.3.2. über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Dazu zählen staatlich anerkannte Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen und Heilerziehungspflegehelfer/innen.

(4) Im Einzelfall kann aufgrund eines besonderen Betreuungsaufwandes eines Tageskindes der doppelte Stundensatz für dieses Kind gewährt werden. Die Kindertagespflegeperson muss

diesen Aufwand gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie schriftlich begründen. Es wird regelmäßig überprüft, ob der besondere Betreuungsaufwand weiterhin besteht. Der Überprüfungsturnus wird mit der Bewilligung im Einzelfall festgelegt. Dabei kann festgelegt werden, dass für dieses Tageskind zwei Plätze in der Kindertagespflegestelle als belegt gelten.

9. Vertretungsregelungen

(1) Gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz sollen die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten im Interesse des Kindeswohls betreuungsfreie Zeiten rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten. Ist eine Vertretung erforderlich, gilt der Bedarf als gedeckt, wenn das Tageskind zu den unmittelbaren Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten betreut werden kann.

(2) Der Fachbereich Jugend und Familie unterstützt die Personensorgeberechtigten bei Bedarf in Vertretungssituationen durch die Vermittlung einer geeigneten Vertretungsperson und stellt eine nahtlose Betreuung des Kindes sicher.

9.1. Bereithalteplätze für Vertretungen

(1) Eine Kindertagespflegeperson kann für Vertretungsfälle einen Platz in ihrer Kindertagespflegestelle freihalten. Die Voraussetzungen für einen geförderten Bereithalteplatz durch eine Bereitschaftspauschale werden im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Familie geprüft.

(2) Für die Freihaltung eines Platzes erhält die Kindertagespflegeperson nach positiver Überprüfung eine Bereitschaftspauschale von 150 € pro Monat. Die Bereitschaftspauschale wird unter anderem für eine mögliche Kontaktpflege oder Eingewöhnung eines Vertretungskindes und den erforderlichen Informationsaustausch gezahlt. Im konkreten Vertretungsfall erfolgt die Abrechnung der Vertretungszeiten per Stundenzettel gem. Ziffer 13.2. zusätzlich zur fortlaufenden Bereitschaftspauschale. Die Anzahl der Bereithaltungsplätze ist auf zwei Plätze pro Kindertagespflegestelle begrenzt.

10. Anforderungen zur Erteilung der Erlaubnis

10.1. Rechtsgrundlagen

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist mindestens drei Monate vor Beginn der Tätigkeit schriftlich beim Fachbereich Jugend und Familie zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann auf Antrag für maximal fünf Jahre erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Soll die Kindertagespflege fortgeführt werden, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege mindestens drei Monate vor Ablauf erneut schriftlich zu beantragen. Hierfür gelten die gleichen Vorgaben gem. Ziffer 10.3..

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bezieht sich auf die Räumlichkeiten, für die diese beantragt und die Eignung überprüft wurde. Sollen die Räumlichkeiten gewechselt werden, ist dies vorab zu beantragen und die Eignung der neuen Räumlichkeiten festzustellen.

(4) Die Kindertagespflegeperson hat den Fachbereich Jugend und Familie über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII).

10.2. Anzahl der Kinder

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern (§ 4 Abs. 1 KiBiz). In begründeten Fällen kann die Erlaubnis für weniger Kinder erteilt werden, beispielsweise bei geringem Raumangebot, Wohnung in oberen Etagen ohne Aufzug oder Ähnlichem.

(2) Eigene, während der Betreuung anwesende Kinder sind in der erlaubten Gesamtanzahl mit zu berücksichtigen, wenn diese unter drei Jahre alt sind und kein eigenes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören.

(3) Die Kindertagespflegeperson kann im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gem. Ziffern 7.1. und 7.2. im Einzelfall maximal acht oder unter bestimmten Voraussetzungen maximal 10 Betreuungsverträge parallel schließen (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

In der Großtagespflege können gem. Ziffer 7.3. maximal neun oder unter bestimmten Voraussetzungen maximal fünfzehn Betreuungsverträge gleichzeitig geschlossen werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz).

10.3. Eignung

Geeignet sind volljährige Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 SGB VIII).

10.3.1. Unterlagen zur Eignungsfeststellung

(1) Folgende Unterlagen der Kindertagespflegeperson sind für die Überprüfung der persönlichen Eignung erforderlich:

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Nachweis über die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang nach dem QHB gem. Ziffer 10.3.2. oder einen Nachweis über eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum, wenn die Kindertagespflegeperson bereits vor dem 01.08.2022 diese Tätigkeit aufgenommen hat.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) mit mindestens 9 Unterrichtseinheiten, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.
- Ärztliches Gesundheitszeugnis der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Erwachsenen, das Bedenken zur Ausübung gegenüber der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zum Zusammensein mit Kindern ausschließt (Vordruck vom Fachbereich Jugend und Familie).
- Erweiterte/s polizeiliche/s Führungszeugnis/se gem. §§ 30, Abs. 5 und 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Erwachsenen. Auszuschließen ist eine in § 72a SGB VIII aufgeführte Straftat.
- Einverständniserklärung der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Erwachsenen zur Auskunftserteilung für den Fachbereich und Familie – Soziale Dienste – sowie des Gesundheitsamtes zur Überprüfung auf Aktenkundigkeit. Aus der jeweiligen Stelle soll hervorgehen, dass keine Bedenken zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. dem Zusammensein mit Kindern bestehen.
- Bescheinigung über die Belehrung zur Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- Nachweis über einen bestehenden Masernschutz gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz.
- ggf. Abschlusszeugnisse und Urkunden sozialpädagogischer Fachkräfte (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz) oder staatlich anerkannter Kinderpfleger/innen.
- Konzeption zum eigenen Kindertagespflegeangebot (§ 17 KiBiz).

(2) Die Kosten für die in Ziffer 10.3.1. Abs. 1 benannten Unterlagen werden nach Vorlage der Quittungen vom Fachbereich Jugend und Familie vollumfänglich erstattet.

10.3.2. Qualifizierung zur fachlichen Eignung

(1) Die Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§§ 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII und § 21 Abs.1 KiBiz).

(2) Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen zum Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (im Folgendem QHB genannt) entspricht. (§ 21 Abs.1 KiBiz) Vor Beginn der Tätigkeit muss der Nachweis vom vorbereitenden Teil im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten vorliegen. Der Nachweis des begleitenden Teils im Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach Tätigkeitsbeginn vorliegen.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, müssen eine Qualifizierung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB absolvieren (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Nachweis muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach Tätigkeitsbeginn vorliegen. Als sozialpädagogische Fachkräfte gelten alle Berufsgruppen, die in § 2 der jeweils gültigen Personalvereinbarungen zum KiBiz aufgeführt werden.

(4) Staatlich anerkannte Kinderpfleger/innen, die erstmalig ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufnehmen, müssen eine Qualifizierung über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB absolvieren. Der Nachweis muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach Tätigkeitsbeginn vorliegen.

(5) Nach abgeschlossener Eignungsprüfung gem. Ziffer 10.3. und vor Beginn der Qualifizierung wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kursteilnehmenden und dem Fachbereich Jugend und Familie getroffen. Die Kosten der Qualifizierung werden unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung definierten Voraussetzungen vom Fachbereich Jugend und Familie vollumfänglich übernommen.

10.3.3. Räumliche Eignung

(1) Kindgerechte Räumlichkeiten liegen vor, wenn ein ausreichendes Raumangebot besteht, das Platz für Rückzug, Schlafen und Spielen vorhält. Es müssen ausreichend altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden sein, gute hygienische Verhältnisse bestehen und die Standards der Unfallverhütung eingehalten werden. Ob die Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt, wird gemeinsam mit der Fachberatung besprochen (§§ 15 Abs. 2, 22 Abs. 7 KiBiz).

(2) Gem. § 12 Abs. 4 KiBiz darf in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, nicht geraucht werden.

11. Fortbildung und Vernetzung

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, jährlich mindestens fünf Stunden Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Die Kosten für Weiterbildungsangebote werden in Höhe von bis zu 80 € pro Kalenderjahr vom Fachbereich Jugend und Familie bezuschusst.

(2) Zu den Themen Kinderschutz und Umsetzung der Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII koordiniert der Fachbereich Jugend und Familie regelmäßig verpflichtende Fortbildungsangebote.

(3) Zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs gem. Ziffer 10.3.1. notwendig. Dieser Kurs muss alle zwei Jahre im vollen Umfang wiederholt werden.

(4) Zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer Infektionsschutzbelehrung gem. Ziffer 10.3.1 notwendig. Diese Belehrung muss nach zwei Jahren wiederholt werden. Der Fachbereich Jugend und Familie bietet diese Auffrischkurse im Rahmen der Selbstreflexion an.

(5) Gem. § 13 KiBiz arbeiten Kindertagespflegepersonen und Familienzentren der Kindertagesbetreuung unter Berücksichtigung der Sozialraumstrukturen zusammen und schließen unter Einbezug des Fachbereichs Jugend und Familie Kooperationsverträge. Daher finden in regelmäßigen Abständen Angebote (wie Kindertagespflegetreffs oder Teamabende) in den Kindertageseinrichtungen für Kindertagespflegepersonen und Tageskinder statt. Die Teilnahme an Vernetzungstreffen außerhalb der regulären Betreuungszeit wird mit dem jeweils gültigen Stundensatz gem. Ziffer 12.1. zusätzlich vergütet. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

(6) Der Fachbereich Jugend und Familie bietet den Kindertagespflegepersonen weitere regelmäßige Vernetzungsmöglichkeiten (wie kollegiale Beratungen oder Austauschtreffen) mit dem Organisationsteam an. Die Teilnahme wird mit dem jeweils gültigen Stundensatz gem. Ziffer 12.1. zusätzlich vergütet. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

(7) Kindertagespflegepersonen können sich zu Mentoren/Mentorinnen schulen lassen. Teilnehmende an der Qualifizierung nach dem QHB gem. Ziffer 10.3.2. können bei geschulten Mentoren/Mentorinnen ihr Praktikum absolvieren. Die Mentoren/Mentorinnen erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung im Umfang von 200 €.

12. Finanzierung in der Kindertagespflege

12.1. Höhe des Stundensatzes

(1) Jeweils zum 01. August eines Jahres wird die Höhe der laufenden Geldleistung entsprechend der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz angepasst.

| | Stufe 2 | Stufe 1 |
|---|--|--|
| Stundensätze für Kindertagespflegepersonen | ...mit | ... mit |
| gültig ab 01.08.2024 | - abgeschlossenem DJI-Curriculum und Tätigkeitsbeginn vor dem 01.08.2022 oder - abgeschlossener sozialpädagogischer Ausbildung oder | - abgeschlossener Einführungsphase nach dem DJI-Curriculum und Tätigkeitsbeginn vor dem 01.08.2022 |

| | | |
|---|--|--|
| | - abgeschlossenem tätigkeitsvorbereitendem Teil der Qualifizierung nach dem QHB oder - abgeschlossener staatlich anerkannter Ausbildung in der Kinderpflege | (Betreuung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 KiBiz mit nur einem Kind möglich) |
| Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder in einer Großtagespflegestelle | | |
| Sachkosten | 2,18 € | 2,18 € |
| Förderleistung | 4,47 € | 3,55 € |
| Gesamt | 6,65 € | 5,73 € |
| Betreuung des Kindes im Haushalt des Tageskindes | | |
| Sachkosten | 1,72 € | 1,72 € |
| Förderleistung | 4,47 € | 3,55 € |
| Gesamt | 6,19 € | 5,27 € |

12.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit

(1) Für Aufgaben, die über die originäre Betreuung hinausgehen (wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, für die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten (§ 18 und § 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz)), erhält die Kindertagespflegeperson wöchentlich pauschaliert eine zusätzliche Vergütung in Höhe von:

- 1 Wochenstunde bei bis zu 15 Stunden Betreuungszeit,
- 2 Wochenstunden bei bis zu 25 Stunden Betreuungszeit und
- 3 Wochenstunden bei mehr als 25 Stunden Betreuungszeit.

(2) Die Verfügungszeit wird nicht vergütet, wenn ein Zuschlag für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende gewährt wird.

12.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten

(1) Betreuungszeiten, die einer Regelbetreuung in der Kita, der Schule oder der Offenen Ganztagschule voraus- oder/und nachgehen, werden in den ersten drei Stunden pro Tag in Höhe von 2,00 € pro Stunde pro Kind zusätzlich vergütet (Randzeitenzuschlag). Grundvoraussetzungen sind, dass die Betreuungszeiten in der Kita (mind. 45 Stunden-Buchung) und der Schule oder der Offenen Ganztagschule voll ausgeschöpft werden.

(2) Betreuungsbedarfe an Wochenenden, die zwischen freitags 17:00 Uhr und montags 06:00 Uhr liegen, werden über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2,00 € pro Stunde pro Kind vergütet (Wochenendzuschlag).

(3) Die Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen erfolgt über monatliche Stundennachweise, die bis zum 15. des Folgemonats einzureichen sind. Pauschale Auszahlungen sind generell nicht möglich.

(4) Betreuungsstunden, die aufgrund von Krankheit oder Urlaub ausfallen, müssen im Stundennachweis mit den jeweiligen Gründen benannt werden. Entsprechend wird eine durchschnittliche Auszahlung der Stunden vergütet. Der Zuschlag von 2,00 € pro Stunde pro Kind entfällt. Es gelten die Vorgaben nach Ziffer 12.1..

12.4. Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Die im eigenen Haushalt selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg abzuschließen. Die Anmeldung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die nachgewiesenen Aufwendungen dieser Unfallversicherung werden erstattet (§ 23 Abs. 2 Punkt 3 SGB VIII).

(2) Bei der angestellten Kindertagespflegeperson, gem. Ziffern 7.3.5. und 7.4. wird dem Fachbereich Jugend und Familie die bestehende Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson vorgelegt. Die nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung werden erstattet.

12.5. Beiträge zur Alterssicherung

(1) Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages erstattet.

(2) Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen persönlichen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages in der jeweils gültigen Höhe pro Monat erstattet.

12.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen, angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet.

(2) Ergänzend zur Geldleistung im Krankheitsfall gem. Ziffer 13.3. kann die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson eine freiwillige Versicherung mit Krankentagegeldanspruch abschließen. Diese Versicherung kann in Anlehnung an § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gefördert werden, wenn sie sich auf die regelmäßigen Einkünfte aus der Kindertagespflege und auf den Zeitraum ab dem 43. Krankheitstag bezieht. In diesem Fall wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Beitrags erstattet.

12.7. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Gem. § 28a SGB III kann eine selbstständige Kindertagespflegeperson eine vorangegangene Arbeitslosenversicherung fortsetzen oder spätestens 3 Monate vor Beginn der Tätigkeit eine Arbeitslosenversicherung freiwillig abschließen. In Anlehnung an § 23 Abs. 2 SGB VIII wird die Hälfte der angemessenen Versicherungsbeiträge sowohl einer selbstständigen Kindertagespflegeperson als auch einer angestellten Kindertagespflegeperson gem. Ziffern 7.3.5. und 7.4. (Arbeitgeberanteil) erstattet.

12.8. Haftpflichtversicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat eine eigene Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und mit dieser Versicherung zu klären, unter welchen Voraussetzungen diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des/der Tageskindes/-kinder eintritt. Insbesondere Schäden, die dem Tageskind selbst entstehen, sind so abzusichern. Kindertagespflegepersonen können ihre evtl. bestehende (Familien-) Haftpflichtversicherung ggf. um eine Betriebshaftpflicht für Kindertagespflegepersonen ergänzen.

(2) Die Kindertagespflegeperson hat eine Haftpflichtversicherung dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung sind mit dem Stundensatz (Sachkosten) abgegolten.

12.9. Investitionskostenzuschüsse

(1) Die Neueinrichtung von Kindertagespflegeplätzen für unter dreijährige Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson gem. Ziffer 7.1. können mit 575 € pro Platz, maximal 2.875 € für fünf Plätze, auf Antrag pauschal für Ausstattungskosten vom Land NRW gefördert werden.

Die Neueinrichtung von Plätzen für über drei- bis dreizehnjährige Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson werden auf Antrag mit einer Pauschale von 575 € pro Platz für Ausstattungskosten von der Stadt Bocholt gefördert.

Die jeweilige Zweckbindung beträgt ein Jahr.

(2) Die Neueinrichtung von Kindertagespflegeplätzen für unter dreijährige Kinder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gem. Ziffer 7.2. können mit bis zu 4.000 € pro Platz, maximal 20.000 € für fünf Plätze auf Antrag pauschal für Ausstattungskosten vom Land NRW gefördert werden.

Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre.

(3) Der Erhalt der Ausstattung von Plätzen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten kann auf Antrag mit einer Pauschale von 575 € pro Platz von der Stadt Bocholt gefördert werden. Der Antrag kann frühestens fünf Jahre nach der Förderung des Landes für die Neueinrichtung oder einer vorangegangenen Förderung nach dieser Richtlinie gestellt werden.

Die Zweckbindung beträgt ein Jahr.

(4) Für die Großtagespflege gem. Ziffer 7.3. kann eine Investitionskostenförderung für Umbau und Erstausrüstung im Rahmen der gültigen Förderprogramme des Bundes und des Landes entsprechend den geltenden Investitionskostenförderrichtlinien NRW über den Fachbereich Jugend und Familie beantragt werden.

(5) Die Verwendung der jeweiligen Mittel sind nachzuweisen.

13. Abrechnungsverfahren

13.1. Pauschale

(1) Haben Personensorgeberechtigte einen regelmäßig konstanten Betreuungsbedarf und können eine entsprechende Betreuungszeit für das Kind mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren, so erfolgt die Abrechnung mit dem Fachbereich Jugend und Familie im Rahmen einer Pauschalfinanzierung.

Grundlage ist der in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson festgelegte wöchentliche Betreuungsumfang.

Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der Stundenumfang pro Monat ermittelt. Der wöchentliche Betreuungsumfang wird dazu mit einem Faktor von 4,33 Wochen multipliziert, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen.

(2) Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen. Während der Eingewöhnungszeit entspricht die vergütete Betreuungszeit die in dem Betreuungsvertrag geregelte Buchungszeit (§ 24 Abs. 3 Nr.7 KiBiz).

(3) Die Pauschale wird während des gesamten Bewilligungszeitraumes, jeweils zum Monatsende, gezahlt.

(4) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfangs, die länger als drei Monate dauern (z. B. wenn sich die Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten ändern und deshalb geringere oder höhere Betreuungszeiten erforderlich sind), mitzuteilen, damit die Pauschale und der Elternbeitrag angepasst werden.

(5) Die Verfügungszeit-Pauschale gem. Ziffer 12.2. wird zusammen mit der Betreuungs-Pauschale ausgezahlt.

(6) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet ein Belegungsbuch zu führen, um die Anwesenheit der Tageskinder zu dokumentieren. Dieses Belegungsbuch wird durch den Fachbereich Jugend und Familie regelmäßig kontrolliert.

13.2. Stundenzettel

(1) Haben Personensorgeberechtigte keinen gleichbleibenden regelmäßigen Betreuungsbedarf und können keine entsprechende Betreuungszeit für ihr Kind mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren (z.B., weil die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden inklusive der Bring- und Abholzeiten monatlich von der Kindertagespflegeperson per Stundenzettel erfasst.

(2) Ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende gem. Ziffer 12.3. werden von der Kindertagespflegeperson monatlich per Stundenzettel erfasst.

(3) Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen. Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die vergütete Betreuungszeit die in dem Betreuungsvertrag geregelte Buchungszeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz).

(4) Wird eine Kindertagespflegeperson für Vertretungszeiten tätig, werden diese Zeiten von der Kindertagespflegeperson per Stundenzettel erfasst.

(5) Die Betreuungszeiten werden im Viertelstundentakt erfasst. Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte bestätigen die gemachten Angaben mit ihrer Unterschrift auf dem Stundenzettel. Der Stundenzettel muss bis zum 15. des Folgemonats beim Fachbereich Jugend und Familie eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt anschließend zum Ende des Folgemonats.

13.3. Umgang mit betreuungsfreien Zeiten

(1) Die laufende Geldleistung wird bei vorübergehender Krankheit und/oder Abwesenheit des Kindes weitergewährt (§ 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz).

(2) Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson erfolgt die laufende Geldleistung gem. Ziffern 12.1. – 12.7. bis zu sechs Wochen. Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung über den Ausfall zu informieren.

(3) Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegestelle, Samstag, Sonn- und Feiertage) soll, analog zum § 27 KiBiz, bei einer Fünftageweche 27 Tage (Viertageweche 22 Tage, Dreitageweche 17 Tage und Zweitageweche 11 Tage) nicht überschreiten. Die möglichen Schließtage beziehen sich auf ein Kalenderjahr. Der Begriff der Schließtage wird stets aus Elternsicht verstanden, das heißt, hierunter fallen auch Schließungszeiten für pädagogische Konzept- oder Fortbildungstage. Im Rahmen dieser Möglichkeiten kann die Kindertagespflegeperson die Schließtage eigenverantwortlich festlegen.

Sofern die Kindertagespflegeperson über die oben genannte Anzahl von Schließtagen hinaus weitere betreuungsfreie Tage einrichten möchte, ist dies mit den Personensorgeberechtigten frühzeitig abzustimmen. Die laufende Geldleistung für diese zusätzlichen Urlaubstage sind dem Fachbereich Jugend und Familie zu erstatten. Dabei wird die jährlich gezahlte Förderleistung zugrunde gelegt und der Durchschnitt pro Tag ermittelt.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2024 in Kraft.